



SCHLUSSBERICHT 2024

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2024

DES LANDKREISES KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Einrichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.....	3
1.1.1	Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes	3
1.1.2	Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	3
1.1.3	Weitere übertragene Prüfungsaufgaben	3
1.2	Jahresabschluss des Landkreises	4
1.2.1	Funktion und Bestandteile des Jahresabschlusses.....	4
1.2.2	Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2024	4
1.2.3	Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2023.....	4
1.3	Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA.....	5
1.3.1	Grundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.....	5
1.3.2	Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	5
1.4	Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA	6
2	Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses.....	7
2.1	Ergebnisrechnung 2024	7
2.1.1	Gesamtergebnisrechnung.....	7
2.1.2	Ergebnisse der Teilhaushalte	9
2.1.3	Entwicklung wesentlicher Erträge und Aufwendungen	9
2.2	Gesamtfinanzrechnung 2024	11
2.2.1	Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung	11
2.2.2	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	11
2.2.3	Investitionstätigkeit	11
2.2.4	Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln	12
2.2.5	Endbestand an Zahlungsmitteln	13
2.3	Kreditaufnahmen und Schuldenstand.....	13
2.3.1	Kreditaufnahme 2024.....	13
2.3.2	Schuldenstand des Landkreises	14
2.4	Liquiditätslage.....	15
3	Einhaltung des Haushaltsplans.....	16
3.1	Allgemeine Planungsgrundsätze	16
3.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	17
3.3	Planabweichungen	19
4	Übertragung von Planansätzen	21
4.1	Grundlagen für die Übertragung von Planansätzen.....	21
4.2	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen.....	21
4.3	Neuveranschlagung von Planansätzen für Investitionen	23
4.4	Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	23

4.5	Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung	24
4.6	Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen.....	25
5	Prüfungsbemerkungen zur Bilanz.....	26
5.1	Funktion und Entwicklung der Bilanz.....	26
5.2	Hinweise und Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen	27
6	Kassen- und Belegwesen, Buchführung.....	29
6.1	Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen	29
6.2	Ordnungsgemäße Buchführung.....	30
7	Unterjährige Prüfungs- und Beratungstätigkeiten in 2024.....	30
7.1	Allgemeines zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit	30
7.2	Prüfung der Abrechnung der Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr.....	31
7.3	Prüfungsmitteilung der Großen Kreisstadt Konstanz im Sozial- und Jugendhilfebereich ..	31
7.4	Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren	32
7.5	Beratungstätigkeiten des RPA in 2024	32
7.6	Beratungstätigkeit beim Amt für Migration und Integration.....	32
7.7	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Bereich Asyl	33
7.8	Beratungstätigkeit im Sozial- und Jugendhilfebereich.....	34
7.9	Prüfung der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG zu höheren Regelbedarfssätzen.....	35
7.10	Verwendungsnachweise und Abrechnungen von Bundes- und Landesmitteln	35
7.11	Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	35
7.12	Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz	36
8	Schlussbemerkungen	37

1 Vorbemerkungen

1.1 Einrichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

1.1.1 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 109 GemO muss jeder Landkreis zur Durchführung der örtlichen Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten. Es untersteht kraft Gesetzes dem Landrat unmittelbar und ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Beim Landkreis Konstanz ist das RPA mit der kommunalen Aufsichtsbehörde im Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt zusammengefasst und organisatorisch als Stabstelle direkt dem Landrat zugeordnet.

1.1.2 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Die gesetzlichen Aufgaben des RPA sind in § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 110, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO geregelt. Danach gehören zu den gesetzlichen Aufgaben

- die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag nach Maßgabe der §§ 10 und 11 GemPrO,
- die unterjährige Prüfung der Verwaltungsführung (Schwerpunktprüfungen) als Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 10 Abs. 3 GemPrO),
- die unvermutete Prüfung der Kreiskasse, der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie der Zahlstellen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 GemPrO (z. B. Übereinstimmung Kassensoll- und Kassenistbestand, Abwicklung Zahlungsverkehr, Buchführung, Belegführung, Bewirtschaftung von Kassenmitteln, Sicherung, Überwachung und Beitreibung von Forderungen, Kassensicherheit) und
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises (§ 13 GemPrO).

1.1.3 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben

Durch Kreistagsbeschlüsse, Vereinbarungen, Organisationsentscheidungen oder auf sonstige Weise wurden dem RPA folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen:

- Die Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz (Beschluss des Kreistags vom 27. März 2006)
- Die Prüfung der durch die gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II (Jobcenter Landkreis Konstanz) gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (seit 2005)
- Die Prüfungsbestätigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII im Zusammenhang mit der Anforderung der Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Bund durch das Sozialamt (seit 2014)
- Die Prüfung der Verwendungsnachweise zur Abrechnung von Zuwendungen des Landes und des Bundes an den Landkreis
- Die Rechnungsprüfung bei der „Drogenhilfe im Landkreis Konstanz e.V.“, jeweils im fünfjährigen Wechsel mit den RPAs der Städte Konstanz und Singen (der Prüfungsauftrag wurde 1997 aktualisiert und erneuert); das RPA des Landkreises war zuletzt für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 zuständig
- Die Rechnungsprüfung bei den Empfängern von Zuschüssen des Landkreises Konstanz gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz (seit 1999)

- Die Prüfung der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb des Landratsamtes (Auftrag des Landrates seit 1985)
- Die Prüfung der Beitreibung der von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zwangs- und Bußgelder (Auftrag des Landrates seit 1985).

Ergänzend zu den eigentlichen Prüfungsaufgaben wurde beim Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt zum 1. Januar 2017 die zentrale Antikorruptionsstelle eingerichtet und der Referatsleitung der Örtlichen Prüfung die Aufgabe des Antikorruptionsbeauftragten übertragen.

1.2 Jahresabschluss des Landkreises

1.2.1 Funktion und Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) hat die Funktion, ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln (§ 95 Abs. 1 GemO). Er besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen, in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (insbesondere für die Investitionstätigkeit) gegenübergestellt.

Die Bilanz ist, wie im kaufmännischen Rechnungswesen, eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Finanzierungsmittel, berücksichtigt dabei jedoch die kommunalen Besonderheiten (siehe hierzu Ziffer 5.1 des Berichts).

1.2.2 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2024

Nach § 95b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss für das Jahr 2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht, wurde verspätet vom Kämmereiamt mit Datum vom 31. Januar 2026 aufgestellt und dem Landrat zur Unterschrift vorgelegt. Gleichzeitig hat das RPA eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses zur Prüfung erhalten.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 GemPrO).

1.2.3 Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2023

Nach § 95b GemO ist der Jahresabschluss vom Kreistag innerhalb eines Jahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2023 des Landkreises wurde zusammen mit dem Schlussbericht des RPA in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 12. Mai 2025 vorberaten und in der Sitzung des Kreistags am 26. Mai 2025 verspätet festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend § 95b Abs. 2 GemO erfolgte am 27. August 2025. Gleichzeitig wurde der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht.

1.3 Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA

1.3.1 Grundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Vor der Feststellung durch den Kreistag hat das RPA den Jahresabschluss nach § 110 GemO daraufhin zu überprüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 110 Abs. 2 GemO hat das RPA die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Das RPA fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht dient dem Kreistag als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg (GemPrO) enthält weitere Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung dient danach der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein.

1.3.2 Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 11 GemPrO, wonach festzustellen ist, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den vom Landkreis zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen des Landkreises entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ist und den Formvorschriften entspricht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst dabei insbesondere folgende allgemeine finanzwirtschaftlichen Schwerpunkte:

- Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses (insbesondere Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, Finanzierung der Investitionen, Kreditaufnahme, Entwicklung des Schuldenstandes, Liquiditätslage der Kreiskasse); siehe Ziffer 2 des Berichts
- Einhaltung des Haushaltsplans (insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wesentliche Planabweichungen); siehe Ziffern 3 des Berichts
- Haushaltsübertragungen (übertragene Ermächtigungen für Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt); siehe Ziffer 4 des Berichts
- Bilanz (insbesondere Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden, Rechnungsabgrenzungen); siehe Ziffer 5 des Berichts.

Neben den allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwerpunkten sind auch die unterjährigen Prüfungen der Verwaltungsführung Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese sachlich orientierten Schwerpunktprüfungen nehmen in der Prüfungspraxis einen breiten Raum ein. Die Schwerpunktprüfungen führt das RPA in einzelnen Fachbereichen unterjährig durch. Hierzu wird vom RPA eine Prüfungsplanung erstellt, so dass die einzelnen Fachbereiche je nach Schwierigkeit und Bedeutung in angemessenen Zeitabständen einer Prüfung unterzogen werden. Das RPA greift außerdem im Verlauf des Prüfungsjahres aktuelle Entwicklungen auf und prüft einzelne Themen anlassbezogen. Über die Prüfungen werden jeweils Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke gefertigt und dem Landrat bzw. der Verwaltung übergeben. Der vorliegende Schlussbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der im Jahr 2024 durchgeführten Schwerpunktprüfungen zusammen. Das RPA überwacht ferner die Erledigung der bisher noch nicht abgewickelten Prüfungsfeststellungen, auch aus Prüfungen der Vorjahre.

Neben den Schwerpunktprüfungen kommt der Beratungstätigkeit eine sehr große Bedeutung zu. Nach § 1 Abs. 2 GemPrO soll die Prüfung im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise, insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen, geben und Effizienzpotenziale aufzeigen. Ziel des RPA ist es, gemeinsam mit der Verwaltung zur ständigen Verbesserung des Verwaltungshandelns beizutragen. Diese präventive Prüfungsmethode trägt dazu bei, etwaige Prüfungsfeststellungen zu vermeiden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Diese Unterstützungsfunktion entspricht dem heutigen Selbstverständnis einer modernen Prüfung.

Zusätzlich zu den Schwerpunktprüfungen hat das RPA aufgrund gesetzlicher Regelungen und Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden Verwendungsnachweise und Abrechnungen von Bundes- und Landeszuwendungen zu prüfen.

Zu der unterjährigen Prüfungs- und Beratungstätigkeit wird auf Ziffer 7 des Berichts verwiesen.

1.4 Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 113 Abs. 1 und 114 GemO hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz in regelmäßigen Abständen einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen. Diese überörtliche Prüfung erfolgt durch die GPA getrennt als allgemeine Finanzprüfung und als Prüfung der Bauausgaben. Gemäß § 114 Abs. 4 GemO ist über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsberichte der GPA der Kreistag zu unterrichten.

Die letzte allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2015 bis 2020 fand im Jahr 2022 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 20. Februar 2023 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 8. Mai 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises wurde 2021 für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 3. August 2022 wurde zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung im Technischen und Umweltausschuss vom 27. März 2023 und im Kreistag vom 22. Mai 2023 den Mitgliedern des Kreistags zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2021 bis 2025 wurde von der GPA im Mai 2026 begonnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts lagen hierzu noch keine Ergebnisse vor.

2 Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Jahresabschlusses

2.1 Ergebnisrechnung 2024

2.1.1 Gesamtergebnisrechnung

Das Rechnungsergebnis für das Jahr 2024 ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Das Gesamtergebnis (siehe Seite 15 des Jahresabschlusses) schließt mit einem Überschuss von 14.177.212 EUR ab. Im Haushaltsplan 2024 war nur ein Überschuss von 6,9 Mio. EUR vorgesehen. Gegenüber der Planung hat sich das Gesamtergebnis damit um rund 7,3 Mio. EUR verbessert. Gemessen an dem geplanten Volumen der ordentlichen Aufwendungen von rund 488 Mio. EUR stellt dies eine Verbesserung von lediglich rund 1,5 % dar.

Die ordentlichen Aufwendungen haben sich 2024 deutlich negativ entwickelt. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 35,1 Mio. EUR gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Transferaufwendungen im Teilhaushalt 3 Soziales und Gesundheit von rund 26,7 Mio. EUR und auf gestiegene Personalaufwendungen von rund 5 Mio. EUR zurückzuführen.

Im Gegenzug sind die ordentlichen Erträge (ohne Berücksichtigung der Kreisumlage) im Vergleich zum Vorjahr nur um rund 17 Mio. EUR gestiegen (siehe auch Ziffer 2.1.3 des Berichts).

Daneben stellten in 2024 die Aufwendungen für den Gesundheitsverbund GLKN weiterhin eine erhebliche Belastung für den Kreishaushalt dar. Für 2024 wurden für den Verlustausgleich des Gesundheitsverbundes insgesamt 7 Mio. EUR verwendet.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse der letzten vier Jahre ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Jahresergebnisse (in EUR)

	2021	2022	2023	2024
Ordentliches Ergebnis	8.956.828	-2.793.546	11.193.225	14.159.402
Sonderergebnis	-1.111.515	23.778	-438.901	17.810
Gesamtergebnis	7.845.313	-2.769.768	10.754.325	14.177.212
Geplantes Gesamtergebnis	-5.514.000	-9.300.000	1.100.000	6.900.000
Planabweichung	+ 13.359.313	+ 6.530.232	+ 9.654.325	+ 7.277.212

Die positive Entwicklung des Rechnungsergebnisses ist auf eine Vielzahl einzelner Abweichungen gegenüber der Planung zurückzuführen, die zu einem großen Teil so nicht planbar waren. In Summe sind die Erträge gegenüber der Planung um insgesamt 3,9 Mio. EUR geringer ausgefallen. Dem stehen aber auch geringere Aufwendungen von insgesamt 11,2 Mio. EUR gegenüber.

Auf das positive Ergebnis haben sich hauptsächlich folgende Sachverhalte ausgewirkt:

- Die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes für ALG II-Empfänger ist um rund 1 Mio. EUR höher ausgefallen. Eine konkrete Kalkulation des Planansatzes ist nicht möglich. Der Planansatz orientiert sich daher regelmäßig am Vorjahresergebnis.
- Die Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG sind um rund 3,3 Mio. EUR geringer ausgefallen.
- Die Zuweisungen des Landes sind um rund 2,3 Mio. EUR höher ausgefallen. Dies hängt insbesondere mit den vom Land an die Landkreise weitergereichten Bundesmitteln für Geflüchtete in Höhe von 4,1 Mio. EUR zusammen. Diese stammen aus dem Sofortprogramm 2024 des Landes zur Entlastung der Kommunen und Landkreise und waren zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt.

- Der Anteil des Landkreises am Aufkommen der Grunderwerbsteuer ist gegenüber der Planung um rund 1,8 Mio. EUR geringer ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr kann aber eine Steigerung um 1,7 Mio. EUR festgestellt werden.
- Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Jobcenter) ist die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um rund 2,4 Mio. EUR geringer ausgefallen. Der Grund waren geringere Fallzahlen und damit geringere Unterkunftskosten, die vom Bund zu 71,9 % erstattet werden.
- Bei den Sonstigen Transfererträgen sind Mehrerträge von rund 2,6 Mio. EUR entstanden. Die Steigerung ist unter anderem auf die Rückzahlungen gewährter Hilfen im Bereich der Eingliederungshilfe und auf Wohnheimkosten für Fehlbeleger zurückzuführen.
- Die eingeplante Kostenerstattung des Landes für die durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehraufwendungen ist um rund 11,2 Mio. EUR geringer ausgefallen. Nach einer Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land erhielten die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe zunächst nur Abschlagszahlungen.
- Die Kostenerstattung des Landes für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist um rund 1,3 Mio. EUR höher ausgefallen. Dies hängt mit höheren Fallzahlen und der Erhöhung der Mindestunterhaltsbeträge zusammen. Dem stehen aber auch entsprechend höhere Aufwendungen gegenüber.
- Für den Regionalbus sind höhere Erstattungen von rund 1,3 Mio. EUR für die Kosten für das Deutschlandticket eingegangen (Billigkeitsleistungen).
- Die Personalaufwendungen sind mit einer Abweichung von nur rund 141.000 EUR nahezu planmäßig ausgefallen.
- Beim Amt für Hochbau und Gebäudemanagement sind für den Betrieb und den Unterhalt der Liegenschaften insgesamt rund 6,3 Mio. EUR geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen angefallen. Dies ist insbesondere auf die Flüchtlingsunterkünfte zurückzuführen. Bei der Planung wurde für das Jahr 2024 von einem höheren Bedarf ausgegangen, der so nicht eingetroffen ist. Ein Teil der im Ergebnishaushalt nicht verwendeten Planansätze diente aber zur Deckung von Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt.
- Der geringere Bedarf an Flüchtlingsunterkünften spiegelt sich auch beim Amt für Migration und Integration wider. Dort sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rund 2,3 Mio. EUR geringer ausgefallen.
- Der Zuschuss an den Gesundheitsverbund GLKN zur Liquiditätssicherung ist um 2 Mio. EUR höher ausgefallen. Insgesamt wurden 7 Mio. EUR hierfür aufgewendet.
- Im Bereich ÖPNV und Schülerbeförderung sind Mehraufwendungen von rund 1,2 Mio. EUR für die Zuschüsse an den Verkehrsverbund VHB und die einzelnen Verkehrsunternehmen entstanden.
- Die Transferaufwendungen im Sozial- und Jugendhilfebereich lagen insgesamt mit rund 3,3 Mio. EUR über den Planansätzen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere bei den Hilfen für Flüchtlinge (-3,5 Mio. EUR), bei der Eingliederungshilfe nach SGB IX (+ 3,1 Mio. EUR), bei den Individuellen Hilfen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (+3,4 Mio. EUR) und den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (+1,1 Mio. EUR) entstanden.

Die positive Entwicklung des Rechnungsergebnisses hat sich in den unterjährigen Finanzprognosen der Verwaltung erst spät abgezeichnet. Im Budgetbericht zum 30. September wurde noch von einem Fehlbetrag in Höhe von über 1,8 Mio. EUR ausgegangen. Erst mit der Prognose zum 31. Dezember

2024 (für das vorläufige Jahresergebnis) zeichnete sich ein positives Ergebnis ab. Auf die Erläuterungen zur Entwicklung der Prognosen ab Seite 192 des Jahresabschlusses wird verwiesen. Das Gesamtergebnis setzt sich zusammen aus dem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 14.159.402 EUR und einem Überschuss beim Sonderergebnis von 17.810 EUR.

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Es wird bestätigt, dass entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben die Überschüsse beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis den jeweiligen Rücklagen zugeführt wurden.

Die Behandlung des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses ist in der Übersicht zur Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen auf Seite 7 des Jahresabschlusses entsprechend dargestellt.

2.1.2 Ergebnisse der Teilhaushalte

Die ordentlichen Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte haben sich im Vergleich zu den Planansätzen, im Teilhaushalt 2 – Schulträgeraufgaben, Kultur und Geschichte, Teilhaushalt 3 Soziales und Gesundheit und (geringfügig) im Teilhaushalt 5 Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaft negativ entwickelt. Eine deutliche Verbesserung gegenüber der Planung liegt im Teilhaushalt 1 – Innere Verwaltung vor. Ebenso hat der Teilhaushalt 4 Sicherheit und Ordnung geringfügig besser abgeschlossen.

Die Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse der einzelnen Teilhaushalte im Vergleich zu den Planansätzen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Ordentliche Ergebnisse der Teilhaushalte (in EUR)

	Plan 2024	Ist 2024	Planvergleich
THH 1 Innere Verwaltung	-52.283.392	-44.005.871	8.277.521
THH 2 Schulträgeraufgaben, Kultur und Geschichte	3.335.407	1.544.720	-1.790.687
THH 3 Soziales und Gesundheit	-173.109.384	-174.551.060	-1.441.676
THH 4 Sicherheit und Ordnung	-6.206.169	-5.491.159	715.010
THH 5 Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaft	-22.426.063	-22.505.382	-79.319
THH 6 Allgemeine Finanzwirtschaft	257.589.600	259.168.155	1.578.555
Ordentliches Ergebnis	6.899.999	14.159.402	7.259.403

Der Jahresabschluss 2024 enthält ab Seite 62 ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Teilhaushalten. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Erläuterungen nachvollziehbar sind. Die wichtigsten Ergebnisse und erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen wurden dargestellt.

2.1.3 Entwicklung wesentlicher Erträge und Aufwendungen

In den folgenden Tabellen wird die Entwicklung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Vergleich der letzten fünf Jahre dargestellt. Ergänzend wird aufgeführt, wie sich diese Erträge und Aufwendungen jeweils im Vergleich zum Vorjahr verändert haben. Insgesamt bilden die Tabellen rund 88 % aller Erträge und rund 87 % aller Aufwendungen ab.

Kreisumlage (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	137.519.333	145.772.506	153.556.344	166.157.121	187.214.629
Veränderung Vorjahr	11,2%	6,0%	5,3%	8,2%	12,7%

Zuweisungen/Erstattungen von Bund und Land (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	162.621.597	174.478.330	179.150.477	217.022.941	224.587.301
Veränderung Vorjahr	7,2%	7,3%	2,7%	21,1%	3,5%

Anteil am Aufkommen Grunderwerbsteuer (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Erträge	28.313.244	28.722.863	24.821.880	20.524.683	22.222.649
Veränderung Vorjahr	11,8%	1,4%	-13,6%	-17,3%	8,3%

Sozialtransferaufwendungen (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	182.151.217	193.932.251	203.170.328	229.624.975	259.342.125
Veränderung Vorjahr	2,0%	6,5%	4,8%	13,0%	12,9%

Personalaufwand (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	61.624.810	64.665.797	66.133.771	72.412.558	77.462.117
Veränderung Vorjahr	5,1%	4,9%	2,3%	9,5%	7,0%

Sach- und Dienstleistungen (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	29.765.455	36.422.730	34.784.772	39.244.580	40.173.287
Veränderung Vorjahr	9,8%	22,4%	-4,5%	12,8%	2,4%

ÖPNV / Schülerbeförderung (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	24.167.575	25.359.196	27.580.936	30.243.980	33.085.176
Veränderung Vorjahr	7,0%	6,5%	6,7%	6,9%	6,9%

Verlustrücklage Gesundheitsverbund GLKN (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen	0	20.000.000	21.000.000	13.000.000	7.000.000

Für 2024 zeigt die Aufstellung bei den Erträgen insgesamt eine positive Entwicklung. Dies ist zu einem großen Teil darauf zurück zu führen, dass die Kreisumlage (trotz des gleichbleibenden Umlagesatzes von 34%) um rund 21 Mio. EUR höher ausgefallen ist. Daneben lagen die Erstattungen von Bund und Land um rund 7,6 Mio. EUR über dem Vorjahr. Die rückläufige Tendenz bei den Erträgen aus dem Anteil an der Grunderwerbsteuer hat sich in 2024 nicht weiter fortgesetzt. Dort haben die Erträge um rund 1,7 Mio. EUR zugenommen.

Bei den Aufwendungen ist die Entwicklung weiterhin negativ. In fast allen Bereichen ist eine deutliche Kostensteigerung erkennbar. Wie in den Vorjahren ist erneut eine wesentliche Kostensteigerung bei den Sozialtransferaufwendungen festzustellen. Bei den Personalaufwendungen wirken sich die Tarifabschlüsse kostensteigernd aus.

Der Jahresabschluss enthält ab Seite 21 weitere Erläuterungen zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.

2.2 Gesamtfinanzrechnung 2024

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung

In der Gesamtfinanzrechnung (siehe Seite 29 des Jahresabschlusses) werden alle Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Neben den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit spiegeln sich dort insbesondere die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen (sog. Finanzierungstätigkeit) wider.

Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen wird als Ergebnis der Finanzrechnung der „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ ausgewiesen.

2.2.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung

Im Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Ifd. Nr. 17 der Gesamtfinanzrechnung) schlagen sich die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nieder.

In der Finanzrechnung für das Jahr 2024 wird ein Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 15.937.379 EUR ausgewiesen.

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung soll mindestens die ordentliche Tilgung der Kredite ermöglichen. Darüber hinaus soll er in angemessenem Umfang zur Finanzierung der Investitionen aus selbst erwirtschafteten Mitteln (Nettoinvestitionsrate) beitragen. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit des Landkreises (siehe Ziffer 2.2.3 des Berichts) ist der Kreishaushalt auf Zahlungsmittelüberschüsse aus der Ergebnisrechnung angewiesen.

Es ist daher positiv festzustellen, dass der in 2024 erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss die ordentliche Tilgung der Kredite von rund 4,5 Mio. EUR abdecken konnte, sowie darüber hinaus mit einem wesentlichen Betrag zur Finanzierung der Investitionen durch Eigenmittel beigetragen hat (siehe Ziffer 2.2.4 des Berichts).

Festgestellt wurde, dass in der Finanzrechnung bei den haushaltsunwirksamen Zahlungen ungeklärte Zahlungseingänge in Höhe von rund 13,5 Mio. EUR erfasst waren. Diese ungeklärten Zahlungseingänge wären eigentlich zum Jahresabschluss zu bereinigen gewesen. Davon ausgehend, dass diese ungeklärten Zahlungseingänge im Wesentlichen den Zahlungseingängen aus der Ergebnisrechnung zuzuordnen waren, hätte sich der Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung dem entsprechend höher dargestellt. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung hat dieser Sachverhalt nicht. Dort sind die Vorgänge zutreffend verbucht.

Die fehlende Bereinigung ist auf die Schließtage zum Jahreswechsel zurückzuführen, die erstmals 2024 auch in der Kasse umgesetzt wurden. Nach dem Jahreswechsel war eine Bereinigung aus technischen Gründen für den Jahresabschluss 2024 nicht mehr möglich. Für den Jahresabschluss 2025 konnte diese Problem inzwischen aber gelöst werden.

2.2.3 Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Ifd. Nr. 30 der Gesamtfinanzrechnung) betragen 2024 34.536.326 EUR. Sie liegen um rund 10,4 Mio. EUR über den Auszahlungen im Vorjahr und sind damit

im dritten Jahr in Folge deutlich gestiegen. Für das Folgejahr 2025 hat sich nochmals eine wesentliche Steigerung auf knapp 46,6 Mio. EUR ergeben.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die einzelnen Bereiche bis zum Jahr 2024 dargestellt.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Bau und Ausstattung Schulen	2.911.570	3.240.920	5.206.655	7.135.920	19.228.212
Straßenbau	4.153.987	2.301.425	4.040.915	4.555.322	4.250.781
Krankenhäuser - Masterpläne	4.792.048	3.875.192	2.879.678	3.805.500	2.674.978
Krankenhäuser - Kapitalzufuhr	18.000.000	0	0	0	0
Unterbringung Flüchtlinge	124.599	4.362.178	3.442.986	4.105.017	2.398.616
Brand- / Katastrophenschutz	288.029	165.468	1.323.475	711.217	2.332.756
ÖPNV	855.244	1.756.251	2.720.843	736.591	1.448.733
Photovoltaik	332.129	356.813	507.728	500.387	521.059
sonstige Investitionen	584.659	935.610	484.792	2.551.265	1.681.192
	32.042.265	16.993.857	20.607.072	24.101.220	34.536.326

Der Schwerpunkt der Investitionen lag auch 2024 beim Bau und bei der Ausstattung der Schulen mit rund 19,2 Mio. EUR (davon allein rund 16,8 Mio. EUR für das BSZ Konstanz).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit lagen insgesamt um rund 25,4 Mio. EUR unter den Planansätzen. Unter Berücksichtigung der übertragenen Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr 2023 von rund 26,5 Mio. EUR und den neu in das Folgejahr 2025 übertragenen Auszahlungsermächtigungen von rund 43,9 Mio. EUR wurden von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln (Planansätze und Ermächtigungsübertragungen) nur rund 7,9 Mio. EUR nicht ausgeschöpft.

Den Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt rund 1,1 Mio. EUR gegenüber. Es handelt sich hier vorwiegend um Zuwendungen für Kreisstraßen von rund 870.000 EUR. Ebenso sind hier unter anderem noch 163.000 EUR Teilrückforderung für den IT-Masterplan vom GLKN enthalten.

Gegenüber der Planung (2,2 Mio. EUR) sind die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um rund 1,1 Mio. EUR geringer ausgefallen. Dies betrifft vorwiegend den Bereich ÖPNV. Dort sind veranschlagte Zuwendungen von 958.000 EUR (Elektrifizierung Bodenseegürtelbahn, Regionalbus, Bahnübergang) noch nicht eingegangen.

In den kommenden Jahren ist eine weiter stark steigende Investitionstätigkeit vorgesehen. Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2026 sind in den Jahren 2026 bis 2029 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt rund 365 Mio. EUR geplant.

2.2.4 Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln

Der sich aus den Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ergebende Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit betrug rund 33,4 Mio. EUR. Dieser Finanzierungsmittelbedarf wurde im Wesentlichen durch über die Ergebnisrechnung erwirtschafteten Eigenmittel finanziert. Der verbleibende Finanzierungsmittelbedarf wurde über eine Kreditaufnahme von 8 Mio. EUR gedeckt.

Aufgrund des hohen Bestandes an liquiden Eigenmitteln konnte zurecht auf einen großen Teil der geplanten Kreditaufnahme verzichtet werden (siehe Ziffer 2.3.1 des Berichts).

In der folgenden Tabelle ist die in 2024 erfolgte Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln im Vergleich zur Planung zusammengefasst.

Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln (in EUR)

	Plan 2024	Ergebnis 2024
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	13.854.958	15.937.379
abzgl. Auszahlungen für Tilgung (ohne Umschuldung)	-5.200.000	-4.483.273
Eigenmittel 2024	8.654.958	11.454.106
Finanzierungsmittelbedarf	57.664.143	33.427.311
Auszahlungen für Investitionen abzgl. Einzahlungen		
Finanzierung durch		
• Fremdmittel (Kredite)	47.300.000	8.000.000
• Eigenmittel	10.364.143	25.427.310
Finanzierungsmittel	57.664.143	33.427.311

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass in 2024 der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen entgegen der Planung wesentlich geringer ausgefallen ist. Er konnte zu einem großen Teil noch aus Eigenmitteln finanziert werden. Gegenüber dem Vorjahr war aber eine Kreditaufnahme erforderlich.

2.2.5 Endbestand an Zahlungsmitteln

Der als Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2024 betrug 41.908.581 EUR. Dieser entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Kassenbestand abzüglich der Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln hat gegenüber dem 31. Dezember 2023 (42.330.331 EUR) nur um rund 422.000 EUR abgenommen. Geplant war ein Rückgang der Zahlungsmittel um rund 1,7 Mio. EUR.

Der Zahlungsmittelbestand steht grundsätzlich für die Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2024 zur Verfügung. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf Ziffer 2.4 des Berichts verwiesen.

2.3 Kreditaufnahmen und Schuldenstand

2.3.1 Kreditaufnahme 2024

Für das Jahr 2024 bestand eine genehmigte Kreditermächtigung von 47,3 Mio. EUR zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Außerdem standen die noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus den Jahren 2022 von 4,5 Mio. EUR (bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2024) und aus dem Jahr 2023 von 9,7 Mio. EUR zur Verfügung. Insgesamt hätten damit Kredite in Höhe von 61,5 Mio. EUR aufgenommen werden können.

Tatsächlich wurde in 2024 nur ein Kredit in Höhe von 8 Mio. EUR aufgenommen.

Gemäß § 78 Abs. 3 GemO soll eine Kreditaufnahme nur nachrangig zu anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen. Zur Finanzierung der Investitionen (Finanzierungsmittelbedarf von rd. 33,4 Mio. EUR) wurden in 2024 vorrangig zur Kreditaufnahme die über die Ergebnisrechnung erwirtschafteten Eigenmittel von rund 25,4 Mio. EUR zur Deckung verwendet (siehe Ziffer 2.2.4 des Berichts).

Das Regierungspräsidium weist regelmäßig in seinen Haushaltsverfügungen im Rahmen der Genehmigung der Kreditaufnahme darauf hin, dass die im Rahmen der Haushaltsplanung prognostizierte Verschuldung und deren Belastung künftiger Haushaltjahre den Landkreis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringen. In der Verfügung für den Haushaltsplan 2025 wurde die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditermächtigung daher erneut mit der Maßgabe erteilt, eventuelle Ergebnisverbesserungen vorrangig zur Schuldentilgung bzw. zur Reduzierung von Kreditaufnahmen zu verwenden.

Mit der moderaten Kreditaufnahme in 2024 mit 8 Mio. EUR und dem vorrangigen Einsatz von Eigenmitteln wurde dieser Forderung des Regierungspräsidiums nachgekommen.

2.3.2 Schuldenstand des Landkreises

Durch die Kreditaufnahme von 8 Mio. EUR, abzüglich der laufenden Tilgungen der bestehenden Kredite von rund 4,5 Mio. EUR, ist der Schuldenstand des Landkreises zum 31. Dezember 2024 auf 36.774.231 EUR angestiegen (ohne Eigenbetriebe). Im Folgejahr 2025 hat sich aufgrund der erfolgten Kreditaufnahme von 6,2 Mio. EUR, abzüglich einer in diesem Jahr höheren Tilgung, der Schuldenstand bis Ende 2025 dagegen wieder auf rund 35,7 Mio. EUR verringert.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung des Schuldenstandes des Landkreises dargestellt:

Schuldenstand des Landkreises (in EUR)

Stichtag	Schuldenstand
31. Dezember 2019	35.438.527
31. Dezember 2020	37.650.988
31. Dezember 2021	40.104.755
31. Dezember 2022	38.029.270
31. Dezember 2023	33.723.087
31. Dezember 2024	36.774.231
31. Dezember 2025	35.674.295

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2024 ist im Übrigen in der Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P-Bilanzposition 4.2) ausgewiesen.

Die Entwicklung des Schuldenstands bis zum Jahresende 2024 mit rund 36,8 Mio. EUR ist im Hinblick auf die noch anstehenden Investitionen positiv zu bewerten.

Unter Einbeziehung der im Haushaltsplan 2026 dargestellten Entwicklungen (und ohne Berücksichtigung noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigung aus Vorjahren) ist ein Anstieg der Verschuldung bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums Ende 2029 auf rund 240 Mio. EUR möglich. Dieser Schuldenanstieg ist auf das weiterhin hohe geplante Investitionsvolumen zurückzuführen.

Mit einem Schuldenstand von 36,8 Mio. EUR zum 31.12.2024 liegt die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises bei rund 126 je Einwohner. Im Vergleich mit der Schuldenstatistik 2024 des Statistischen Landesamtes liegt der Landkreis damit noch unter dem Durchschnitt der Verschuldung der Landkreise in Baden-Württemberg. Mit dem möglichen Schuldenanstieg bis Ende 2029 auf rund 240 Mio. EUR würde sich die Pro-Kopf-Verschuldung des Landkreises auf rund 820 EUR je Einwohner und damit um mehr als das Sechsfache erhöhen.

Die geplante stark zunehmende Verschuldung stellt eine Belastung künftiger Jahre dar. Durch den Anstieg der Verschuldung werden die Spielräume für die Finanzierung von Investitionen in der Zukunft eingeschränkt sein. Daneben werden mit der Erhöhung des Schuldenstandes zunehmend die Tilgungszahlungen zu einer Belastung. Nach dem Haushaltsplan 2026 wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums mit einer jährlichen Belastung durch den Schuldendienst (Zins und Tilgung) von rund 18 Mio. EUR jährlich gerechnet.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist in seiner Gesetzmäßigkeitsbestätigung vom 13. Mai 2025 für den Haushaltsplan 2025 wiederholt kritisch auf die geplante Verschuldung des Landkreises Konstanz eingegangen. Das Regierungspräsidium weist erneut darauf hin, dass die geplante Verschuldung und deren Belastung künftiger Haushaltsjahre den Landkreis langfristig an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringt. Die geplante Schuldenentwicklung in den Folgejahren wird als äußerst bedenklich gesehen. Der daraus resultierende Schuldendienst wird den finanziellen Spielraum und damit die Handlungsfähigkeit des Landkreises langfristig maßgeblich einschränken.

Die im Haushaltsplan 2025 vorgesehene Kreditaufnahme wurde vom Regierungspräsidium nur unter Maßgabe genehmigt, dass eventueller Ergebnisverbesserungen vorrangig zur Schuldentilgung bzw. zur Reduzierung von Kreditaufnahmen verwendet werden.

Welcher Schuldenstand für den Landkreis tragbar ist, ist letztendlich anhand der finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigung der Kredite zu beurteilen. Für die Entwicklung der künftigen Verschuldung sind daher die Aussagen der Rechtsaufsichtsbehörde aus der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushalte zu beachten.

2.4 Liquiditätslage

Neben der Ressourcensicht (Ausgleich der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt) ist die Zahlungssicht (Entwicklung der Liquidität) ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kommunalhaushalts.

Nach § 89 GemO gilt der allgemeine Grundsatz, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen ist. Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll hierzu eine Mindestliquidität von 2 % des Volumens der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit vorgehalten werden. Bezogen auf das Jahr 2024 ist dies für den Landkreis Konstanz ein Betrag von rund 7,9 Mio. EUR.

Die für die Beurteilung der Liquidität maßgebenden Kennzahlen sind der Bestand an Zahlungsmitteln zum Jahresende, der Höchstbetrag der unterjährig aufgenommenen Kassenkredite und der Zeitraum in welchem Kassenkredite benötigt wurden (Kassenkredittage). Die Entwicklung dieser Kennzahlen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Kennzahlen Liquidität (in EUR)

	2020	2021	2022	2023	2024
Zahlungsmittel zum Jahresende	43.599.516	36.911.277	41.061.486	42.330.331	41.908.581
Höchstbetrag Kassenkredite	6.000.000	10.000.000	5.000.000	15.000.000	12.000.000
Kassenkredittage	13	14	12	17	38

Mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 31. Dezember 2024 von rund 41,9 Mio. EUR (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts) stellt sich die Kassenliquidität zum Jahresabschluss 2024 wie in den Vorjahren als gut dar. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität von rund 7,9 Mio. EUR ist am Stichtag 31. Dezember 2024 deutlich nachgewiesen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 60 Mio. EUR wurde eingehalten. Es musste viermal unterjährig ein Festbetragskassenkredit jeweils für knapp 2 Wochen zwischen 3 und 12 Mio. EUR aufgenommen werden. Die Anzahl der Kassenkredittage im Jahr 2024 lag mit 38 Tagen aber deutlich höher als in den Vorjahren.

Insgesamt ist aus der oben stehenden Tabelle ersichtlich, dass der Landkreis in den letzten Jahren über eine stabile Liquiditätslage verfügte und diese als gut bezeichnet werden kann.

Die künftige Entwicklung der Liquiditätslage stellt sich dagegen negativ dar. Nach dem zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden (noch nicht vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigten) Haushaltsplan 2026 ist in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 ein deutliche Verschlechterung der Liquiditätslage vorgesehen. Zu dieser Verschlechterung der Liquiditätslage kommt nach dem Haushaltsplan 2026 noch ein erheblicher Schuldenanstieg hinzu.

3 Einhaltung des Haushaltsplans

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

Nach § 10 GemHVO sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (Grundsatz der Haushaltswahrheit).

Jede Haushaltsplanung ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Prognosen für die Zukunft werden nie ein zutreffendes Bild der Realität zeichnen können. Ziel muss es jedoch sein, diesem Bild möglichst nahe zu kommen. Der Haushaltsplan entspricht dann dem Grundsatz der Haushaltswahrheit, wenn er die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Informationen über die Entwicklung des Vermögens- und Kapitalbestandes sowie über die Entwicklung der Ressourcen enthält. Diese sind vollständig zu erheben, zu dokumentieren und in ihren finanziellen Auswirkungen möglichst realitätsnah auszuwerten. Vorrangig sind die Ansätze zu errechnen. Ist dies nicht möglich, sind die Beträge sorgfältig zu schätzen. Selbst bei sorgfältigster Schätzung werden jedoch Abweichungen zwischen Planansatz und Rechnungsergebnis nicht zu vermeiden sein.

Insbesondere aufgrund geopolitischer Ereignisse ist die Haushaltsplanung inzwischen regelmäßig mit hohen Unsicherheiten verbundenen, welche in der Folge im Haushaltsvollzug in einzelnen Bereichen

zu deutlichen Planabweichungen geführt haben. Schwer abwägbar war die Entwicklung im Bereich der Flüchtlinge. Hier wurde mit deutlichen höheren Kosten gerechnet. Deutliche Mehrkosten sind dagegen im Bereich der Eingliederungshilfe entstanden.

Trotz der erschwerten Planungsbedingungen lagen im Jahr 2024 in Summe die ordentlichen Erträge nur um rund 1 % und die ordentlichen Aufwendungen um rund 2 % unter den geplanten Ansätzen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wird vom RPA regelmäßig die Einhaltung der Planansätze überprüft. Im Fokus dieser Prüfung steht insbesondere die Frage, ob überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen vorlagen und zulässig waren, das heißt, ob haushaltsrechtliche Ermächtigungen überschritten wurden (siehe Ziffer 3.2 des Berichts). Daneben werden aber auch die Ursachen für Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber der Planung überprüft, also auch, ob die Planansätze entsprechend dem Grundsatz der Haushaltswahrheit zutreffend waren (siehe Ziffer 3.3 des Berichts).

3.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 61 Ziffer 5 und Ziffer 40 GemHVO handelt es sich bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen um Aufwendungen und Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge übersteigen bzw. für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt sind. Nach § 84 Abs. 1 GemO bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistags.

Nach den im Haushaltsplan festgelegten eigenen Budgetierungsregelungen (siehe Haushaltsplan 2024 ab Seite 488, Ziffer V.) entstehen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund der weitgehenden Deckungsfähigkeit der einzelnen Planansätze jedoch nur, wenn Planabweichungen nicht innerhalb eines Teilhaushaltes abgedeckt werden können. Diese offene Regelung dient einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Solange Planabweichungen innerhalb eines Teilhaushaltes gedeckt werden können, sind Überschreitungen einzelner Planansätze grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind darüberhinausgehende ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen, die nach den Regelungen zur Budgetierung vorab genehmigungspflichtig bleiben.

Aufgrund dieser offenen Regelung wird regelmäßig erst nach Ende des Haushaltsjahres festgestellt, ob und in welcher Höhe eine Deckung von Planüberschreitungen im jeweiligen Teilhaushalt möglich ist bzw. ob über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wegen der fehlenden Deckung entstanden sind. Eine Zustimmung durch den Kreistag ist dann nicht mehr möglich. Die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können dem Kreistag dann nur noch nachträglich bekanntgegeben werden. Diese Bekanntgabe erfolgte im Kreistag am 20. Oktober 2025. Dort wurde über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2024 informiert.

Der Jahresabschluss 2024 enthält darüber hinaus ab Seite 222 (Ziffer 7.11 im Anhang zum Jahresabschluss) Erläuterungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die im Kreistag vom 20. Oktober 2025 bekanntgegebenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend den Budgetierungsregelungen ermittelt wurden.

Im Ergebnishaushalt wurden die veranschlagten Mittel auch unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen (siehe Ziffer 4.4 des Berichts) im Teilhaushalt 2 – Schulträgeraufgaben, Kultur und Geschichte, im Teilhaushalt 3 – Soziales und Gesundheit und im Teilhaushalt 5 – Umwelt, Infrastruktur, Wirtschaft überschritten. Es sind daher nach den Budgetierungsregelungen nur in diesen Teilhaushalten überplanmäßige Aufwendungen möglich.

Das ordentliche Ergebnis im Teilhaushalt 2 weist eine Planabweichung von 1,8 Mio. EUR auf. Rund 1,5 Mio. EUR davon resultieren aus dem Budget 2.2. (Schülerbeförderung). Dieser Betrag lässt sich im Wesentlichen auf Mehraufwendungen im Bereich der Schülerbeförderung zurückführen. Die Steigerungen sind nach dem Rechenschaftsbericht sowohl auf gestiegene Schülerzahlen als auch auf gestiegene Preise bei den beauftragten Verkehrsunternehmen zurückzuführen. Die zahlungswirksamen überplanmäßigen Aufwendungen sowie die Mindererträge des Teilhaushalts 2 in Höhe von rund 1,8 Mio. EUR können anteilig durch Verbesserungen im Teilhaushalt 1 und Teilhaushalt 6 gedeckt werden.

Der Teilhaushalt 3 weist im ordentlichen Ergebnis einen Deckungsbedarf in Höhe von 1,4 Mio. EUR aus. Hinter dieser für den Teilhaushalt 3 relativ geringen Planabweichung stecken aber überplanmäßige Aufwendungen zum Beispiel bei der Eingliederungshilfe von rund 3,1 Mio. EUR oder bei den Hilfen für junge Menschen von rund 5,9 Mio. EUR.

Im Teilhaushalt 3 wird auch der Zuschuss an den Gesundheitsverbund GLKN abgewickelt. Hier ist als überplanmäßiger Aufwand ein zusätzlicher Zuschuss an den GLKN in Höhe von 2 Mio. EUR entstanden. Für diesen überplanmäßigen Aufwand liegt entsprechend den Budgetierungsregelungen, nach denen ungeplante Aufwendungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung zu genehmigen sind, ein Beschluss des Kreistags vor.

In Teilhaushalt 5 verschlechterte sich das ordentliche Ergebnis um knapp 80.000 EUR. Wesentliche überplanmäßige Aufwendungen sind insbesondere beim ÖPNV für Verkehrsleistungen im Regionalbusbetrieb von rund 1,8 Mio. EUR entstanden.

Weitere Planüberschreitungen wie zum Beispiel Mehraufwendungen im Teilhaushalt 1 bei den Zentralen Diensten für Postgebühren und Geschäftsaufwendungen von rund 123.000 EUR (auf Grund zu geringer Planansätze) oder im Teilhaushalt 4 für Unfallversicherungsbeiträge von rund 108.000 EUR im Feuerwehrwesen gelten nach den Budgetierungsregelungen nicht als zustimmungsbedürftige Planüberschreitungen, da diese Überschreitungen im jeweiligen Teilhaushalt im Ergebnis gedeckt werden konnten.

Im Finanzhaushalt wurden die veranschlagten Mittel für Investitionen unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen nur im Teilhaushalt 2 – Schulträgeraufgaben, Kultur und Geschichte mit rund 522.000 EUR überschritten. Grund dafür waren Investitionsmaßnahmen (DigitalPakt Schule), deren Finanzierung durch Zuwendungen erst nachträglich in 2025 erfolgen werden.

Weitere ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen, die nach den Regelungen zur Budgetierung vorab genehmigungspflichtig gewesen wären, wurden nicht festgestellt.

3.3 Planabweichungen

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden stichprobenweise die Produktgruppen mit wesentlichen Planabweichungen beim ordentlichen Ergebnis von über 1 Mio. EUR genauer betrachtet und überprüft, ob Anhaltspunkte für wesentliche Planungsfehler vorlagen. Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass keine Hinweise auf wesentliche Planungsfehler festgestellt wurden. Die Planabweichungen waren in der Regel nicht vorhersehbar.

Es kann bestätigt werden, dass die wesentlichen Planabweichungen im Jahresabschluss erläutert sind.

Besonders hervorzuheben sind die guten Erläuterungen im Jahresabschluss zu den einzelnen Produktgruppen in den jeweiligen Teilhaushalten (siehe Jahresabschluss ab Seite 61).

In der folgenden Tabelle sind die Produktgruppen dargestellt. Im Anschluss daran sind die Ursachen für die Planabweichungen nochmals zusammengefasst.

Planabweichungen Ergebnis 2024 über 1 Mio. EUR (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
1124 Gebäudemanagement	-33.730.816	-26.546.417	7.184.399
2140 Schülerbeförderung	-1.461.760	-2.914.793	-1.453.033
3110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	-28.290.258	-25.377.654	2.912.605
3120 Grundsicherung Arbeitssuchende nach SGB II	-12.218.334	-6.668.660	5.549.674
3130 Hilfen für Flüchtlinge	8.094.627	5.853.155	2.241.472
3140 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge	2.316.853	10.107.549	7.790.696
3210 Eingliederungshilferecht	-61.292.249	-75.546.773	-14.254.524
3630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	-49.753.443	-53.787.902	-4.034.460
3650 Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	-8.876.974	-4.151.563	4.725.411
4110 Krankenhäuser	-7.481.866	-8.898.501	-1.416.635
6110 Steuern, Zuweisungen und Umlagen	258.627.640	255.341.155	-3.286.485
6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-1.038.039	3.827.000	4.865.039

Produktgruppe 1124 Gebäudemanagement

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung deutlich um rund 7,2 Mio. EUR verbessert. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf deutlich geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Flüchtlingsunterkünfte zurückzuführen. Bei der Planung wurde von einem deutlich höheren Bedarf ausgegangen. Auch im Bereich Schulen und Dienstgebäude reduzierten sich die Aufwendungen bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen gegenüber der Planung. Zudem haben sich die ordentlichen Erträge gegenüber dem Planansatz deutlich erhöht. Der Jahresabschluss enthält ab Seite 77 detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Planabweichungen.

Produktgruppe 2140 Schülerbezogene Leistungen

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 1,5 Mio. EUR verschlechtert. Die Verschlechterung ist im Wesentlichen auf die deutlich gestiegenen Aufwendungen für Schülerbeförderung zurückzuführen. Dieser Anstieg resultiert sowohl aus gestiegenen Schülerzahlen als auch aus gestiegenen Preisen bei den beauftragten Verkehrsunternehmen, vor allem in den Bereichen Tarife und Energie.

Produktgruppe 3110 Hilfen nach SGB XII

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 2,9 Mio. EUR verbessert. Mehrerträge sind im Wesentlichen durch eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung im Alter von rund 2,6 Mio. EUR entstanden. Der höheren Bundesbeteiligung stehen aber auch entsprechend höhere Aufwendungen gegenüber.

Die Transferaufwendungen für die stationäre Pflege liegen mit 1,8 Mio. EUR unter dem Planansatz. Ursächlich war weiterhin das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), welches ab dem 1. Januar 2022 aufgrund höherer Leistungen der Pflegekasse zu einer Reduzierung des Sozialhilfeaufwands im Einzelfall führte. Bei Erhöhung des Leistungszuschlags entfiel unterjährig in einigen Fällen die Sozialhilfebedürftigkeit komplett.

Produktgruppe 3120 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 5,5 Mio. EUR verbessert. Die Verbesserung ist auf eine geringere Anzahl von Leistungsfällen und die Einleitung von Kostensenkungsverfahren zurückzuführen. Die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft liegen rund 6,3 Mio. unter dem Planansatz. Dies hat eine geringere Beteiligung des Bundes um 2,4 Mio. EUR an den Kosten der Unterkunft zur Folge. Außerdem ist der Entlastungsbetrag des Landes zur Wohngeldentlastung um rund 1 Mio. EUR höher ausgefallen als geplant.

Produktgruppe 3140 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 7,8 Mio. EUR verbessert. Die Verbesserung ergibt sich aus um rund 5 Mio. EUR höheren Erträgen, insbesondere einer höheren Kostenerstattung im Rahmen der Spitzabrechnung und höheren Wohnheimgebühren. Außerdem entstanden rund 2,86 Mio. EUR geringeren ordentliche Aufwendungen. Dies ist zum größten Teil auf die geringeren Securitykosten durch die Schließung der Notunterkünfte in Arlen und Eigeltingen zurückzuführen.

Produktgruppe 3210 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach SGB IX

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 14,2 Mio. EUR verschlechtert. Die Verschlechterung ist insbesondere auf um knapp 11,2 Mio. EUR geringere Kostenerstattungen zurückzuführen. Das Land ist zur Erstattung der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehraufwendungen grundsätzlich verpflichtet. Nach einer zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Vereinbarung erhielten die Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe zunächst Abschlagszahlungen. Welche Kosten mit dem Land endgültig abgerechnet werden können ist noch nicht abschließend geklärt.

Produktgruppe 3630 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Das Ergebnis ist gegenüber dem Planansatz um rund 4 Mio. EUR schlechter ausgefallen. Dies rührt hauptsächlich von einem erhöhten Erstattungsaufwand gegenüber der Stadt Konstanz von rund 3,8 Mio. EUR und erhöhten Transferaufwendungen in Höhe von 3,5 Mio. EUR. Dem stehen aber auch höhere Kostenerstattungen von rund 5,1 Mio. EUR gegenüber. Eine wesentliche Ursache für diese Planabweichungen sind die weiterhin konstant hohen Fallzahlen bei den UMA.

Produktgruppe 3650 Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 4,7 Mio. EUR verbessert. Eine der Hauptursachen waren geringere Erstattungen an die Stadt Konstanz im Bereich der Kindertagespflege (3,5 Mio. EUR weniger). Die finale Abrechnung mit der Stadt Konstanz steht hier noch aus. Eine weitere Ursache sind die geringeren Ausgaben bei der Übernahme von Teilnahmebeiträgen gemäß §

90 SGB VIII (519.000 EUR). Viele Betreuungsangebote wurden aufgrund des Fachkräftemangels gekürzt, so dass sich die Teilnahmebeiträge deutlich reduziert haben.

Produktgruppe 4110 Krankenhäuser

Das Ergebnis hat sich gegenüber der Planung um rund 1,4 Mio. EUR verschlechtert. Die Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich im Wesentlichen aufgrund des in 2024 höheren Liquiditätsbedarfs des Gesundheitsverbands Landkreis Konstanz. Eingeplant waren 5 Mio. EUR, tatsächlich wurden über die Ergebnisrechnung 7 Mio. EUR aufgewendet. Für die Auszahlung von weiteren 7 Mio. EUR konnte eine vorhandene Rückstellung aus 2023 verwendet werden.

Produktgruppe 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen vom Land lagen rund 3,3 Mio. EUR unter dem Planansatz. Der für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen zu Grunde liegende Kopfbetrag ist gegenüber der Planung geringer ausgefallen. Zudem waren die Zuweisungen aus dem Grunderwerbsteueraufkommen rund 1,8 Mio. EUR geringer als veranschlagt. Infolge der gesamtwirtschaftlichen Situation und der Zinsentwicklung spiegelt sich hier die Situation auf dem Immobilienmarkt wider.

Produktgruppe 6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der Planansatz hat sich um rund 4,9 Mio. Euro erhöht. Dies ist hauptsächlich auf die Zuweisung der Bundesmittel für Geflüchtete für das Jahr 2024 zurückzuführen. Der Landkreis Konstanz hat hier über 4 Mio. EUR an Bundesmittel für Geflüchtete erhalten. Die Verbuchung erfolgte auf Empfehlung des Landkreistag Baden-Württemberg an zentraler Stelle.

4 Übertragung von Planansätzen

4.1 Grundlagen für die Übertragung von Planansätzen

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnishaushalts und Auszahlungen des Finanzhaushalts gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und grundsätzlich als erspart gelten.

Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung ist die Übertragbarkeit von Planansätzen nach § 21 GemHVO. Danach sind die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets übertragbar.

Mit Kreistagsbeschluss vom 20. Oktober 2025 wurden vor Erstellung des Jahresabschlusses die Ermächtigungsübertragungen im Finanzhaushalt von 42.480.300 EUR (Auszahlungsermächtigungen für Investitionen) und im Ergebnishaushalt von 1.640.900 EUR (Budgetüberträge) beschlossen.

4.2 Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Entsprechend wurden im Finanzhaushalt nicht verwendete Planansätze für Investitionen in Höhe von 42.480.300 EUR als Auszahlungsermächtigung übertragen.

Die Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen für die letzten vier Jahre (aufgeteilt nach den wesentlichsten Investitionen) ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (in EUR)

	2021	2022	2023	2024
Berufsschulzentrum Konstanz	3.666.123	1.898.313	6.333.000	14.106.800
Krankenhäuser, GLKN	8.040.687	5.161.008	7.353.000	13.139.000
Flüchtlingsunterkünfte	1.108.725	887.327	693.000	7.653.700
Atemschutzübungsanlage	2.013.856	1.404.008	3.199.000	3.268.800
Straßenbau	846.712	617.000	2.268.000	1.812.300
Photovoltaik	190.034	415.078	663.000	1.092.000
ÖPNV/Regionalbus	1.121.000	1.590.850	884.500	-198.000
Schulbudgets	178.500	112.873	-367.200	-480.800
EDV-Technik, IT- Projekte etc.	0	2.033.253	1.000.000	656.000
Sonstiges	1.806.336	1.521.161	120.000	1.430.500
Summe	18.971.972	15.640.871	22.146.300	42.480.300

Mit rund 42,5 Mio. EUR haben die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen erneut einen Höchststand erreicht. Gegenüber dem Vorjahr wurden Ermächtigungen für Investitionen in Höhe von rund 20,3 Mio. EUR mehr übertragen.

Verantwortlich für die hohen Budgetüberträge sind die großen Investitionsvorhaben des Landkreises, insbesondere die Investitionsmaßnahmen für den Neubau des Berufsschulzentrums Konstanz mit rund 14,1 Mio. EUR, die Investitionsfördermaßnahmen für die Krankenhäuser des Gesundheitsverbunds GLKN und Stockach (Masterplan Bau, Masterplan IT) mit rund 13,1 Mio. EUR, für die Flüchtlingsunterkünfte mit rund 7,7 Mio. EUR und der Atemschutzübungsanlage mit rund 3,3 Mio. EUR. Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen führen dazu, dass die dafür vorgesehenen Planansätze auf die Folgejahre übertragen werden müssen.

Bei den Schulbudgets ist eine Budgetüberschreitung von rund -480.800 EUR entstanden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ 2024 noch nicht ausgezahlt wurden. Die Abrechnung des DigitalPakts erfolgte im Jahr 2025.

Weiterhin kam es im Bereich ÖPNV/Regionalbus zu einer Budgetüberschreitung von 198.000 EUR. Dies liegt darin begründet, dass verschiedene Investitionszuweisungen (Bodenseegürtelbahn, Bahnübergang Nenzingen, Ausstattung Regionalbusse) im Rechnungsjahr aufgrund Projektverzögerungen nicht eingingen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar und sachgerecht ermittelt wurden. Die Ermächtigungen waren erforderlich, da sich wesentliche Auszahlungen in der Regel in das Folgejahr verschoben haben.

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben neben den Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen (Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit) bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, sofern deren Eingang auch nach dem Veranschlagungsjahr sicher ist. Die Einzahlungsermächtigungen von rund 1,4 Mio. EUR (insbesondere Zuweisungen für den Straßenbau und Regionalbus) sind in den oben dargestellten Beträgen bereits in Abzug gebracht.

Wie sich die Auszahlungs- und Einzahlungsermächtigungen auf die Einzelmaßnahmen aufteilen, ist transparent im Jahresabschluss (Seite 218) dargestellt.

4.3 Neuveranschlagung von Planansätzen für Investitionen

Die Übertragbarkeit der Planansätze für Auszahlungen für Investitionen ergibt sich unmittelbar aus § 21 Abs. 1 GemHVO. Eine Verpflichtung zur Übertragung besteht nicht. Planansätze können in den einzelnen Haushaltsjahren auch neu veranschlagt werden. In der Regel widerspricht dies aber dem Ziel einer reibungslosen finanzwirtschaftlichen Abwicklung der Investitionsmaßnahmen.

Die erneute Veranschlagung kann erfolgen, wenn bereits frühzeitig erkennbar wird, dass Planansätze nicht benötigt werden. Eine wiederholte Veranschlagung für den gleichen Zweck würde dagegen zu Verzerrungen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der wiederholten Veranschlagung der Planansätze auch wiederholt die Finanzierung der Maßnahmen eingeplant wird. Die erneute Veranschlagung von bereits begonnenen Maßnahmen würde dagegen der Systematik des § 21 Abs. 1 GemHVO widersprechen. Die Transparenz des Planwerks würde darunter leiden.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Verwaltung sachgerecht mit der Übertragung der Planansätze und dem Verzicht auf eine wiederholte Neuveranschlagung umgeht.

4.4 Reduzierung der Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Zur Reduzierung der hohen Ermächtigungsübertragungen für Investitionen wurde verstärkt dazu übergegangen, bei der Planung mit Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO zu arbeiten. Diese ermöglichen der Verwaltung auch ohne entsprechenden Planansatz Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen. Für das jeweilige Haushaltsjahr sollen damit die Planansätze für Investitionen auf das notwendige Maß beschränkt und damit künftig hohe Ermächtigungsübertragungen für Investitionen vermieden werden. In der Folge konnten die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen bis zum Jahresabschluss 2022 reduziert werden.

Ab dem Jahresabschluss 2023 sind die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen dagegen wieder deutlich angestiegen und haben 2024 einen Höchststand von knapp 42,5 Mio. EUR erreicht. Der Anstieg ist im Wesentlichen mit Verzögerungen beim Bau des BSZ Konstanz und bei der Umsetzung des Masterplan Bau und IT beim Gesundheitsverbund begründet. Daneben wirkt sich das zunehmend hohe Investitionsvolumen (hohe Planansätze) aus.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Planansätze und der Ermächtigungsübertragungen für die Investitionstätigkeit im Vergleich zu den tatsächlichen Ergebnissen dargestellt.

Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (EUR)

Haushaltsjahr	2022	2023	2024	2025*
Planansatz	15.856.750	25.434.250	57.664.143	59.582.649
Ermächtigungsübertragungen	18.971.972	15.640.871	22.146.300	42.480.300
Auszahlungsermächtigungen insgesamt	34.828.722	41.075.121	79.810.443	102.062.949
Saldo aus Investitionstätigkeit	18.549.242	22.783.776	33.427.311	43.518.791
nicht verwendet	16.279.480	18.291.345	46.383.132	58.544.158
davon Übertrag in das Folgejahr	15.640.871	22.146.300	42.480.300	53.207.700

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass den jährlich zur Verfügung stehenden Auszahlungsermächtigungen regelmäßig deutlich geringere tatsächliche Auszahlungen gegenüberstehen. Für 2024 wurden Auszahlungsermächtigungen von rund 46,4 Mio. EUR nicht verwendet. Entsprechend hoch sind die Ermächtigungsübertragungen mit knapp 42,5 Mio. EUR für das Jahr 2025 ausgefallen. Für den Haushaltsvollzug 2025 standen somit Auszahlungsermächtigungen von rund 102 Mio. EUR zur Verfügung (Planansatz 59,6 Mio. EUR zuzüglich Ermächtigungsübertrag von 42,5 Mio. EUR). Nach dem vorläufigen Ergebnis wurden auch diese Mittel mit weniger als der Hälfte in Anspruch genommen.

Um hohe Ermächtigungsübertragungen zu vermeiden achtet die Verwaltung bereits darauf, dass die Planansätze für Investitionen im Hinblick auf den Auszahlungszeitpunkt noch restriktiver veranschlagt und an die eigenen personellen Ressourcen und an die Verfügbarkeit privater Auftragnehmer angepasst werden. Vorrangig sind die vorhandenen Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren abzubauen. Sollten beim künftigen Haushaltsvollzug Auszahlungsermächtigungen (Planansätze, Übertragungen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann dies (insbesondere bei laufenden Maßnahmen) nach den Vorgaben für überplanmäßige Auszahlungen oder über einen Nachtragshaushalt (bei einer notwendigen Kreditaufnahme) geregelt werden.

4.5 Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Zur Übertragbarkeit der Ansätze wurden eigene Regelungen zur Budgetierung in den Haushaltsplan aufgenommen (siehe Budgetierungsregelungen im Haushaltsplan 2024, ab Seite 488).

Die Budgetierungsregelungen des Landkreises sind grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, dass Einsparungen bei einzelnen Planansätzen innerhalb eines Amtes oder Produktbereichs übertragen werden sollen. Die Budgetierungsregelungen sollen in erster Linie einer flexiblen Mittelbewirtschaftung dienen, indem auf der Ebene eines Teilhaushaltes ermittelte Einsparungen allgemein zur Verwendung in diesem Teilhaushalt übertragen werden.

Die Entwicklung der Budgetüberträge je Teilhaushalt der letzten vier Jahre ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Budgetüberträge (in EUR)

Ergebnishaushalt	2021	2022	2023	2024
THH 1 – Innere Verwaltung	258.470	1.217.700	642.000	1.558.000
THH 2 – Schulträgeraufgaben, Kultur u. Geschichte	1.140.646	1.009.500	358.700	-293.800
davon Schulbudgets	1.126.500	959.600	336.700	-293.800
THH 3 – Soziales und Gesundheit	171.600	228.000	177.400	61.700
THH 4 – Sicherheit und Ordnung	0	15.000	30.000	0
THH 5 – Umwelt, Infrastruktur und Wirtschaft	235.302	435.000	452.500	315.000
THH 6 – Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	0	0
Summe	1.806.018	2.905.200	1.660.600	1.640.900

Mit rund 1,6 Mio. EUR sind die Budgetüberträge im Vergleich zum Vorjahr minimal zurückgegangen. Während sich die Budgetüberträge im THH 1 mehr als verdoppelt haben, sind sie in den übrigen Teilhaushalten zurückgegangen. Ursache für den Anstieg im THH1 sind Budgetüberträge beim Amt für IT und Zentrale Dienste von allein rd. 1,2 Mio. EUR unter anderem für ausstehende Rechnungen von KommOne und Beschaffung von IT-Hardware.

Insgesamt wurden mit den Budgetüberträgen von rund 1,6 Mio. EUR nur rund 0,3 % der im Haushaltsplan 2024 enthaltenen Planansätze für ordentliche Aufwendungen von rund 488 Mio. EUR in das Folgejahr übertragen. Damit kann festgestellt werden, dass von der Möglichkeit der Budgetüberträge sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Für die Ermittlung der Budgetüberträge wird auf der Ebene der Teilhaushalte rechnerisch nachgewiesen, dass hierfür entsprechende Einsparungen (Minderaufwendungen oder Mehrerträge) zur Verfügung stehen. Grundsätzlich wäre nach den Budgetierungsregelungen ein pauschaler Übertrag dieser Einsparungen bis zu 100 % zulässig. Hiervon wird aber keinen Gebrauch gemacht. Es werden nur die von den einzelnen Fachbereichen beantragten Budgetüberträge für konkrete Vorhaben übertragen (maximal bis zur Höhe der Einsparungen). Die Möglichkeit für Budgetüberträge wird damit nicht vollständig ausgeschöpft. Es kann daher bestätigt werden, dass mit dem Instrument der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt weiterhin zurückhaltend umgegangen wird.

Die Schulbudgets sind gesondert zu betrachten. Dort wird die Möglichkeit zur Übertragung von Mitteln regelmäßig vollständig ausgenutzt. Aufgrund von Budgetüberschreitungen sind einzelne Schulen zum Nachsparen verpflichtet.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann insgesamt bestätigt werden, dass die Budgetüberträge nachvollziehbar ermittelt wurden.

Wie sich die Budgetüberträge auf die Einzelmaßnahmen bzw. einzelne Schulen aufteilen, ist transparent im Jahresabschluss (siehe Seite 217) dargestellt.

4.6 Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen

Bei der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen ist darauf zu achten, dass auch die Finanzierung dieser Auszahlungen im Folgejahr sichergestellt ist. Zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen stehen grundsätzlich die in den Vorjahren erwirtschafteten liquiden Mittel (als Eigenmittel) und die noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen des Vorjahres (als Fremdmittel) zur Verfügung.

Insgesamt wurden im Ergebnis- und Finanzhaushalt Auszahlungsermächtigungen aus dem Jahr 2024 von rund 44,1 Mio. EUR übertragen. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen standen grundsätzlich liquide Mittel aus den Vorjahren von rund 41,9 Mio. EUR (Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2024) als Eigenmittel zur Verfügung. Von diesen liquiden Mitteln waren aber bereits rund 8,5 Mio. EUR zur Sicherstellung der geforderten Mindestliquidität gebunden. Damit waren Auszahlungsermächtigungen in Höhe von rund 10,7 Mio. EUR über Fremdmittel zu finanzieren. Hierfür stand die noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus 2024 in Höhe von 47,3 Mio. EUR zur Verfügung.

Insgesamt war damit zum Stichtag 31. Dezember 2024 die Finanzierung der Auszahlungs-ermächtigungen durch die vorhandenen Eigenmittel und die noch nicht ausgeschöpfte Kredit-ermächtigung gesichert.

5 Prüfungsbemerkungen zur Bilanz

5.1 Funktion und Entwicklung der Bilanz

Aufgabe der Bilanz ist die Dokumentation der Vermögenslage zum jeweiligen Stichtag. Hierzu werden dem Vermögen (Aktiva) die Finanzierungsmittel (Passiva – Eigenkapital und Fremdkapital) gegenübergestellt. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die Entwicklung.

Im Vergleich zu einem Handelsunternehmen sind bei der Bilanz des Landkreises Besonderheiten zu beachten. Bei den dargestellten Vermögensgegenständen handelt es sich im Regelfall um nicht verwertbares Vermögen (z.B. Kreisstraßen). Die im Finanzvermögen enthaltenen Forderungen unterliegen regelmäßig einer hohen Ausfallquote (Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich). Erhaltene und geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen. Überschüsse der Ergebnisrechnung werden direkt den Rücklagen zugeführt. Gewinne oder Verluste werden nicht dargestellt. Nachfolgend sind die Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst dargestellt.

Bilanzvergleich (in EUR)

Aktiva	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.121.775	998.228	-123.548
Sachvermögen	165.082.179	185.204.116	20.121.936
Finanzvermögen	117.624.163	121.888.516	4.264.353
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.332.609	5.657.935	325.326
Sonderposten geleistete Investitionszuschüsse	21.294.986	23.212.739	1.917.753
Passiva	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Basiskapital	38.564.856	38.564.856	0
Rücklagen aus Überschüssen	148.704.675	162.881.888	14.177.212
Sonderposten (insbes. Investitionszuweisungen)	30.253.587	30.741.451	487.864
Rückstellungen	16.404.914	11.908.215	-4.496.699
Verbindlichkeiten	56.701.137	82.659.954	25.958.818
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19.826.543	10.205.169	-9.621.374
Bilanzsumme	310.455.712	336.961.533	26.505.821

Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 weist eine Bilanzsumme von 336.961.533 EUR aus. Die Bilanzsumme ist damit gegenüber dem Vorjahr um rund 26,5 Mio. EUR gestiegen.

Die Steigerung ist maßgeblich auf die Investitionstätigkeit des Landkreises zurückzuführen. Dies zeigt sich in der Bilanz durch die Zunahme des Sachvermögens um rund 20 Mio. EUR (davon allein 16,8 Mio. EUR für das Berufsschulzentrum Konstanz) und der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (insbesondere an den Gesundheitsverbund GLKN und für den Ausbau und Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn) von rund 1,9 Mio. EUR.

Das Finanzvermögen hat sich insgesamt um weitere rund 4,3 Mio. EUR erhöht. Ursächlich dafür ist größtenteils der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen um rund 2,8 Mio. EUR. Auch die privatrechtlichen Forderungen erhöhten sich um rund 1,9 Mio. EUR.

Die Gegenüberstellung des langfristig gebundenen Vermögens auf der Aktivseite (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen, Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel, geleistete Investitionszuschüsse) mit den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite (Kreditverbindlichkeiten für Investitionen) ergibt, dass das Vermögen insgesamt zu rund 15,6 % über Fremdkapital finanziert wurde. Insofern stellt sich die Vermögenssituation des Landkreises gut dar.

5.2 Hinweise und Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Die einzelnen Bilanzpositionen wurden stichprobenweise geprüft. Die Prüfung hat insgesamt zu einem positiven Ergebnis geführt. Es kann bestätigt werden, dass der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden insgesamt richtig und vollständig erfolgten.

Die einzelnen Positionen der Bilanz sind im Jahresabschluss ab Seite 41 erläutert. Zu wesentlichen Entwicklungen einzelner Bilanzpositionen wird auf die nachfolgenden Punkte verwiesen.

Sachvermögen

Das Sachvermögen ist die größte Bilanzposition des Landkreises. Der Wert des Sachvermögens (Bilanzposition 1.2) hat sich im Jahr 2024 um rund 20,1 Mio. EUR auf 185.204.116 EUR erhöht.

Die Veränderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung Sachvermögen (in EUR)

	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	86.061.488	85.438.574	-622.914
Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen)	41.540.480	42.211.624	671.144
Bauten auf fremden Grundstücken	4.349.022	1.525.034	-2.823.988
Bewegliche Vermögensgegenstände	13.780.188	15.056.154	1.275.965
Anlagen im Bau	19.351.002	40.972.730	21.621.728
Summe	165.082.179	185.204.116	20.121.936

Den in 2024 angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt rund 30,8 Mio. EUR stehen Abschreibungen und Anlagenabgänge von rund 10,7 Mio. EUR gegenüber.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten setzen sich aus einer Vielzahl von einzelnen Investitionsmaßnahmen zusammen. Der Schwerpunkt der Investitionen lag 2024 beim Bau des neuen BSZ Konstanz mit rund 16,8 Mio. EUR, beim Straßenbau mit rund 3,5 Mio. EUR, beim Bau von Flüchtlingsunterkünften einschließlich Grunderwerb mit insgesamt rund 2,6 Mio. EUR und beim Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung mit rund 2,2 Mio. EUR.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen (Bilanzposition 1.3) setzt sich im Wesentlichen aus dem Wert der Beteiligungen des Landkreises (insbesondere am Gesundheitsverbund GLKN), aus den liquiden Mitteln sowie aus den Forderungen des Landkreises zusammen.

Das Finanzvermögen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,3 Mio. EUR erhöht. Dies hängt mit der Zunahme der Forderungen mit rund 4,7 Mio. EUR zusammen. Hauptursache für den Anstieg sind

die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (Anstieg um rund 5,5 Mio. EUR). Grund hierfür sind größere Forderungen, die zum Jahresende noch eingebucht wurden und im Laufe des Jahres 2025 ausgeglichen wurden (z.B. Forderungen gegenüber dem Land von rund 4,4 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen, Forderungen gegenüber Finanzämtern für anteilige Grunderwerbsteuer von rund 1,7 Mio. EUR).

Die Forderungen aus Transferleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,8 Mio. EUR zurückgegangen, die Privatrechtlichen Forderungen dagegen um rund 1,9 Mio. EUR gestiegen. Die liquiden Mittel haben sich entsprechend dem Ergebnis der Finanzrechnung um rund 422.000 EUR verringert (siehe Ziffer 2.2.5 des Berichts).

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Geleistete Investitionszuschüsse sollen nach § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz (Bilanzposition 2.2) ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Der dafür gebildete Betrag erhöhte sich 2024 um rund 1,9 Mio. EUR auf rund 23,2 Mio. EUR. Hier spiegeln sich im Wesentlichen die in 2024 geleisteten Investitionszuschüsse von rund 2,7 Mio. EUR für den Masterplan Bau an den Gesundheitsverbund GLKN sowie für die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn von rund 1,4 Mio. EUR wider.

Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres 2024 beträgt rund 11,9 Mio. EUR und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,5 Mio. EUR verringert.

Der Abbau der Rückstellungen betrifft den Betriebsmittelzuschuss zur Liquiditätssicherung für den Gesundheitsverbund GLKN, der im Jahr 2024 in voller Höhe von 7 Mio. EUR abgerufen und zweckentsprechend an den GLKN ausbezahlt wurde.

Eine neue Rückstellung wurde im Bereich ÖPNV/Regionalbus in Höhe von 2 Mio. EUR gebildet. Diese dient laut Fachamt einer Nachzahlung an ein Verkehrsunternehmen aufgrund Preiserhöhungen. Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen ist die Bildung einer solchen Rückstellungen grundsätzlich zulässig.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4) setzen sich neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Bis auf die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen handelt sich im Regelfall um kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur periodengerechten Rechnungsabgrenzung gebildet werden.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten dargestellt.

Entwicklung Verbindlichkeiten (in EUR)

	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	33.723.087	36.774.231	3.051.143
Verbindlichkeiten aus L+L	8.575.836	10.916.970	2.341.134
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.665.638	11.502.019	2.836.380
Sonstige Verbindlichkeiten	5.736.575	23.466.735	17.730.160
Summe	56.701.136	82.659.955	25.958.817

Zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wird auf die Ziffer 2.3 des Berichts (Kreditaufnahmen und Schuldenstand) verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,3 Mio. EUR und liegen bei knapp 11 Mio. EUR. Es handelt sich um eine Vielzahl von Verbindlichkeiten, die zur Rechnungsabgrenzung noch in das abgelaufene Haushaltsjahr verbucht und überwiegend zeitnah im neuen Haushaltsjahr ausbezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,8 Mio. EUR erhöht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 17,7 Mio. EUR auf insgesamt 23,4 Mio. EUR. Diese Erhöhung ist zu einem großen Teil auf den Bestand an ungeklärten Zahlungseingängen zum 31.12.2024 in Höhe von rund 13,5 Mio. EUR zurückzuführen.

Es kann bestätigt werden, dass Anfang des Jahres 2025 der hohe Bestand an ungeklärten Zahlungseingängen zeitnah abgearbeitet und aufgeklärt wurde.

Die fehlende Bereinigung ist auf die Schließtage zum Jahreswechsel zurückzuführen, die erstmals 2024 auch in der Kasse umgesetzt wurden. Nach dem Jahreswechsel war eine Bereinigung aus technischen Gründen für den Jahresabschluss 2024 nicht mehr möglich. Für den Jahresabschluss 2025 konnte diese Problem inzwischen aber gelöst werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen im abzuschließenden Rechnungsjahr, die aber wirtschaftlich dem künftigen Rechnungsjahr als Ertrag zuzurechnen sind, werden als Passive Rechnungsabgrenzungsposten im abzuschließenden Rechnungsjahr ausgewiesen.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) haben sich im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um rund 9,6 Mio. EUR verringert.

Grund hierfür war unter anderem ein hoher Zahlungseingang des Landes zur Erstattung der Aufwendungen für die Ukraine Flüchtlinge infolge des Rechtskreiswechsels im Jahr 2023. Da die Zahlung auch zur Deckung der Folgejahre dient, wurden 2023 aufgrund der Empfehlung des Landkreistages passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Von den 6 Mio. EUR PRAP wurden im Jahr 2024 bislang 4,5 Mio. EUR aufgelöst und im Ergebnishaushalt verbucht.

Weiterhin wurden von den im Bereich der Flüchtlinge gebildete PRAP (für Pauschalen vom Land für den personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand) rund 5,1 Mio. EUR aufgelöst.

6 Kassen- und Belegwesen, Buchführung

6.1 Prüfung der Kreiskasse und der Zahlstellen

Nach § 7 GemPrO ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die unvermutete Prüfung der Kreiskasse erfolgte am 11. Dezember 2024 in Form einer Kassenbestandsaufnahme. Im Rahmen der Prüfung der Kreiskasse wurden die Schwebeposten (Zahlungen, die bereits auf dem Kontoauszug des Kreditinstituts enthalten sind, aber von der Kasse noch nicht gebucht wurden) und die ungeklärten Zahlungseingänge überprüft. Deren ordnungsgemäße Erledigung bzw. zeitnahe Abwicklung kann bestätigt werden.

Die Kreiskasse ist auch für die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen zuständig. Es kann bestätigt werden, dass das Verzeichnis der Wertgegenstände im Verwahrgelass von der Kreiskasse ordnungsgemäß geführt wird.

Der Umfang und der zeitliche Ablauf der unvermuteten Kassenprüfung musste aufgrund von Personalengpässen auf Führungsebene der Kreiskasse entsprechend angepasst und auf das Wesentliche reduziert werden.

6.2 Ordnungsgemäße Buchführung

Nach § 77 Abs. 3 GemO hat der Landkreis Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe der Gemeindeordnung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 35 und § 36 GemHVO) die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung überprüft. Hierbei wurde insbesondere auf eine korrekte Zuordnung nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg und auf eine periodengerechte Abgrenzung der Geschäftsvorfälle geachtet. Ebenso wurde stichprobenweise überprüft, ob die Zuständigkeiten für die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis nach der Dienst- und Zuständigkeitsordnung für das Landratsamt Konstanz eingehalten wurden und ob die einzelnen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), ausreichend belegt sind.

Insgesamt konnte bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt werden, dass die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle nachvollziehbar und ordnungsgemäß erfolgte.

Das RPA ist außerdem Mitglied in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „AG Sachaufwendungen“. Diese überprüft unterjährig im Rahmen einer regelmäßigen VISA-Kontrolle stichprobenartig Buchungsbelege für Sachaufwendungen, bevor diese zur Auszahlung kommen. Die Arbeitsgruppe wurde ursprünglich 2004 von der Haushaltsstrukturkommission eingesetzt mit dem Ziel, nachhaltige Einsparungen bei den Sachaufwendungen zu erreichen. Diese präventive Kontrolle der Auszahlungsbelege hat sich bewährt und wird seitdem fortgeführt.

7 Unterjährige Prüfungs- und Beratungstätigkeiten in 2024

7.1 Allgemeines zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses sind auch die unterjährigen Prüfungen der Verwaltungsführung (§ 10 Abs. 3 GemPrO). Die Themen dieser unterjährigen Schwerpunktprüfungen werden nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung auf Grundlage einer mehrjährigen risikoorientierten Prüfungsplanung ausgewählt.

Aufgrund Personalengpässen waren im Berichtsjahr 2024 erneut nur eingeschränkt Schwerpunktprüfungen möglich. Zu den Schwerpunktprüfungen wird auf Ziffer 7.2 bis 7.4 des Berichts verwiesen.

Daneben ist das RPA in erheblichem Umfang beratend tätig. Dieser präventive Prüfungsansatz hat sich bewährt. Je nach Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhalts werden mündliche Auskünfte erteilt oder schriftliche Stellungnahmen erstellt (siehe Ziffer 7.5 bis 7.7 des Berichts).

Hinzu kommen die Prüfung von Verwendungsnachweisen, sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Kunststiftung des Landkreises (siehe Ziffer 7.8 bis 7.10 des Berichts).

Das RPA ist außerdem laufend in den verwaltungsinternen Arbeitsgruppen „AG Gebühren“ zur Kalkulation der Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde und „AG Sachaufwendungen“ sowie in der Stellenbewertungskommission vertreten. Ebenso war das RPA beratend in der kommunalen Arbeitsgruppe AG Migration und Integration tätig.

7.2 Prüfung der Abrechnung der Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr

Gegenstand der Prüfung war die Abwicklung der Verkehrsleistungen im Regionalbusverkehr des Landkreises Konstanz. Die Betriebsaufnahme der Regionalbusverkehre fand am 1. Januar 2020 statt. Seit diesem Zeitpunkt bis einschließlich 2023 lag der jährliche Nettoressourcenbedarf bei durchschnittlich rund 4,1 Mio. EUR.

Im Rahmen der Prüfung wurde auf die Abrechnung der erbrachten Verkehrsleistungen der beauftragten Verkehrsunternehmen eingegangen. Grundlage hierfür waren die Vergabeunterlagen, insbesondere der „Verkehrsvertrag ÖDLA (Öffentlicher Dienstleistungsauftrag) -Verkehrsleistungen im Landkreis Konstanz“. Dabei wurden stichprobenweise Abrechnungen der Verkehrsunternehmen mit dem Landkreis Konstanz aus dem Jahr 2022 überprüft.

Die Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Die Abrechnungen der Verkehrsunternehmen wurden durch das Fachamt gründlich geprüft. Anpassungen aufgrund geänderten Verkehrsbedingungen wurden erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Technikern sowie Rücksprachen mit den Verkehrsunternehmen geklärt. Bei Bedarf wurden Rechnungen angepasst. Im Rahmen der Prüfung wurden einzelne formelle Hinweise zur Dokumentation und bei Vertragsänderungen gegeben.

7.3 Prüfungsmitteilung der Großen Kreisstadt Konstanz im Sozial- und Jugendhilfebereich

Nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im Landkreis Konstanz (Delegationssatzung) sowie nach der Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) stellt die Stadt Konstanz dem Landkreis die Berichte über örtliche und überörtliche Prüfungen im Sozial- und Jugendhilfebereich zur Verfügung.

Das RPA der Stadt Konstanz hat dem Landkreis für das Jahr 2024 mitgeteilt, dass eine ursprünglich im Jahr 2014/2015 begonnene Schwerpunktprüfung nunmehr fortgeführt werden konnte. Geprüft wurden Überzahlungen bzw. Nachzahlungsansprüche bei den Personalkostenzuschüssen in insgesamt drei städtischen Kindertageseinrichtungen. Eine abschließende Prüfungsmitteilung steht jedoch bislang weiterhin noch aus, da lt. Mitteilung des städtischen Rechnungsprüfungsamts die ermittelten Sachverhalte mit dem städtischen Jugendamt noch besprochen und dort zunächst abgearbeitet werden müssen. Aufgrund der Komplexität konnte dies bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Jedoch wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Konstanz im Jugendhilfebereich stets die Positionen Forderungen aus Transferleistungen (Forderungen aus UHV

sowie Forderungen aus Wirtschaftlicher Jugendhilfe), Pauschalwertberichtigung aus UVG, Forderungen aus Amtspflegschaften bzw. Beistandschaften, Rückstellungen UHV, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie Sonstige Verbindlichkeiten im Bereich Amtspflegschaften/ Beistandschaften geprüft werden.

7.4 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Das RPA hat nach der Gemeindeprüfungsordnung zu überwachen, ob Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind. Hierzu kann bestätigt werden, dass die Bearbeitung von Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren durch die Verwaltung im Wesentlichen abgeschlossen ist.

7.5 Beratungstätigkeiten des RPA in 2024

Das RPA war auch im Jahr 2024 wieder in erheblichem Umfang beratend tätig. Je nach Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhalts wurden mündliche Auskünfte erteilt oder schriftliche Stellungnahmen erstellt.

In der nachfolgenden Auflistung werden die wesentlichen Themen, zu denen das RPA im Jahr 2024 beratend hinzugezogen wurde, aufgeführt:

- Beratung der Verwaltung in einzelnen haushaltsrechtlichen Fragen, wie zum Beispiel: Hinweise zur Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt zum Aufstellungsbeschluss der Jahresabschlüsse, Bewirtschaftungsbefugnis der Betriebsleitung der Eigenbetriebe bei wiederkehrenden Aufträgen, Berechtigung der Bediensteten der Kreiskasse zur Änderung von Stammdaten (Verstoß gegen das Prinzip der Trennung von Anordnung und Vollzug), Aufbewahrungsfristen für Jahresabschluss und Belege, Erhöhung der Wertgrenzen für die Kleinbetragsregelungen in der Dienstanweisung für die Kreiskasse, Verwendung eines digitalen Stempels im Rahmen des E-Rechnung-Workflows, Hinweise zur Aufstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe
- Beratung der Verwaltung in einzelnen vergaberechtlichen Fragen, unter anderem zu folgenden Themen: Hinweise zur Zuständigkeit für die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten, Schulbuchvergabe (Beteiligung von nur einem Bieter), Vergaben von der Anmietung von Geschwindigkeitsmessanlagen, Hinweise zur Änderung der DA-Vergaben aufgrund der befristeten Umsetzung der Erhöhung der Wertgrenzen für Vergaben unterhalb dem EU-Schwellenwert, Abgrenzung von Zusatzleistungen als Nachtrag zu einem Neuauftrag
- Beratung der Verwaltung in einzelnen abgabenrechtlichen Fragen, unter anderem zu folgenden Themen: Berechnung und Festsetzung von Widerspruchsgebühren und Auslagen, Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenverordnung des Landkreises
- Weitere Beratungen fanden zum Änderungsbedarf der Zuständigkeitsregelungen in der Hauptsatzung, zur Dienst- und Zuständigkeitsordnung, zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger, zum Stellenplan (Einstellung von Ersatzkräften für Langzeiterkrankte), zur Zuständigkeit für den Verzicht auf Ansprüchen sowie zur Anrechnung von Steuerungskosten in der Spitzabrechnung der Flüchtlingskosten gegenüber dem Land statt.

7.6 Beratungstätigkeit beim Amt für Migration und Integration

Im Jahr 2018 hat das RPA eine Sonderprüfung im Bereich Asyl mit den Schwerpunkten Wohnheimgebühren, Fehlbeleger, Gebäudekosten und Haushaltsplanung vorgenommen. Seit dieser

Schwerpunktprüfung wird das RPA vom Amt für Migration und Integration (AMI) regelmäßig bei den wesentlichen Entwicklungen im Bereich Asyl mit einbezogen und ist dort beratend tätig. Das RPA ist daneben auch beratendes Mitglied in der Arbeitsgruppe Integration und Migration, bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden des Landkreises.

Im Berichtsjahr 2024 lag der Schwerpunkt der Beratungen insbesondere auf folgenden Sachverhalten:

- Abarbeitung von Prüfungsbemerkungen des Regierungspräsidiums zur Spitzabrechnung 2020
- Finanzielle Beteiligung des Landes an den kommunalen Nettoaufwendungen für AsylbLG-Leistungsberechtigte, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind (Auszahlungsjahr 2022 und 2023)
- Erhebungsbogen für die Spitzabrechnung 2021
Hinweise zur Vergabe eines Auftrags zur Einführung der SocialCard (Bezahlkarte) beim Amt für Migration und Integration,
- Hinweise zur Ermittlung von Kennzahlen für die KGSt (vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung)
- Hinweise zur Kalkulation einer Fehlbelegerabgabe ab dem Jahr 2024
- Muster zur Berechnung durchschnittlicher Wohnheimgebühren

7.7 Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Bereich Asyl

Neben der Beratungstätigkeit wird vom RPA laufend die Entwicklung der Kosten aus dem Bereich Asyl verfolgt. Festgestellt wurde, dass sich das Defizit im Bereich Asyl jährlich auf durchschnittlich 3,26 Mio. EUR beläuft. Im Raum stand die Frage, ob vom Land alle Kosten im Bereich Asyl erstattet werden.

Im Berichtsjahr 2024 wurde daher schwerpunktmäßig überprüft, wie sich das Defizit bei den Erträgen und Aufwendungen im Bereich Asyl zusammensetzt. Der Prüfung wurde das Jahr 2018 zu Grunde gelegt, da für dieses Jahr zum damaligen Zeitpunkt bereits eine abgeschlossene Spitzabrechnung der Flüchtlingskosten mit dem Land vorlag.

Das Defizit für das Jahr 2018 betrug damals insgesamt rund 5,2 Mio. EUR und setzte sich aus folgenden Positionen zusammen:

Zusammensetzung des Defizits beim AMI (in EUR)

Rechnungsjahr	2018
Abgrenzungen, zahlungsunwirksame Vorgänge und kalkulatorische Kosten	1.569.167,91
Kosten der Leistungsverwaltung	1.268.039,04
Integration und Flüchtlingssozialarbeit	921.463,79
Leistungsausgaben Anschlussunterbringung	452.834,90
Fehlbeleger	377.184,07
Sonderkontingent	310.386,64
Steuerungskosten (Overhead)	299.471,13
Sonstige Kosten	47.485,08
Kosten, die nicht direkt dem AMI zuzuordnen sind	5.678,20
Gesamtdefizit AMI	5.251.710,76

Bei den wesentlichsten Positionen, die zu dem Defizit beigetragen haben, handelt es sich um zahlungsunwirksame Vorgänge und kalkulatorische Kosten sowie der Kosten für die Leitungs-

verwaltung, welche grundsätzlich erst ab einer Zuteilungszahl von landesweit über 50.000 Personen (jährlich) vom Land erstattet werden.

7.8 Beratungstätigkeit im Sozial- und Jugendhilfebereich

Ein wesentlicher Teil der Beratungstätigkeit des RPA entfällt auf den Sozial- und Jugendhilfebereich. Im Jahr 2024 standen hier unter anderem folgende Themen im Vordergrund:

Durch das RPA wurde bereits im Jahr 2021 festgestellt, dass mehrere Kostenerstattungsfälle nach § 107 SGB XII nicht beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Erstattung angemeldet wurden. Darunter fielen insgesamt sechs Fälle, welche bereits länger als ein Jahr beendet waren, weswegen der KVJS eine Kostenerstattung ablehnte, da diese nach § 111 SGB X bereits verwirkt war. Diese Fälle wurden im weiteren Verlauf auf Empfehlung des RPA durch das Sozialamt bei der Haftpflichtversicherung des Landkreises Konstanz als sog. Eigenschadenfälle gemeldet. Die Schadenshöhe betrug insgesamt 33.017,54 EUR. Pro Fall musste ein Selbstbehalt in Höhe von jeweils 2.000 EUR getragen werden. Durch das Versicherungsunternehmen wurden daraufhin insgesamt 12.849,17 EUR erstattet und der Schaden damit reguliert.

Der Prozess für das bereits im Vorjahr überarbeitete Konzept zur Aktenführung sowie zur Löschung und Vernichtung von Unterlagen und Sozialdaten beim Amt für Kinder, Jugend und Familie wurde im Jahr 2024 fortgeführt. Durch das RPA wurden nochmals weitere konkretisierende Hinweise gegeben.

Auf Empfehlung des RPA wurde durch das Sozialamt damit begonnen eine neue Dienstanweisung für das im Sozialamt sowie im Amt für Migration und Integration eingesetzte Fachverfahren zu entwickeln, da die bisherige Dienstanweisung aus dem Jahr 1998 sich nicht mehr auf das aktuell eingesetzte Fachverfahren bezog. Das RPA begleitet diesen Prozess beratend und konnte in diesem Zuge verschiedene neue Aspekte einbringen und umfangreiche Hinweise geben. Der Prozess als solcher ist nach wie vor noch nicht vollständig abgeschlossen und befindet sich derzeit in der Anhörung aller beteiligten Fachämter.

Die Bedeutung einer aktuell gültigen Dienstanweisung ist hoch. Dient sie doch gerade dazu einheitliche Standards und Abläufe zu beschreiben und intern festzulegen. Dies gewährleistet eine einheitliche Verfahrensweise und reduziert Fehlerquellen. Darüber hinaus werden dadurch auch klare Zuständigkeitsregelungen getroffen und sichergestellt.

Aus heutiger Sicht zeigt sich, dass die Empfehlung des RPA zur rechten Zeit kam. Denn genau diese Thematik wurde schon kurz daraufhin ebenfalls durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund eines Prüfberichts des Bundesrechnungshofs erkannt und zwischenzeitlich für den Bereich der Bundesauftragsverwaltung im Bereich des Zwölften Buches Sozialbesetzbuches (SGB XII) bundesweit in den Fokus gestellt.

Durch das RPA wurde im Rahmen einer Prüfung festgestellt, dass die „Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ nicht in der Kreisrechtssammlung auf der Internetseite des Landkreises Konstanz eingestellt war. Es konnte daher zunächst nicht geklärt werden, ob eine zwischenzeitlich vom Kreistag beschlossene Änderungssatzung überhaupt wirksam wurde. Sowohl das Amt für Kinder, Jugend und Familie als auch das Büro des Landrats wurden durch das RPA hierüber informiert, so dass dies korrigiert werden konnte.

7.9 Prüfung der Umsetzung des Beschlusses des BVerfG zu höheren Regelbedarfssätzen

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2022 beim Landratsamt Konstanz. Der Gerichtsbeschluss sieht für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG höhere Regelbedarfssätze vor. Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Auffassungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg (JUM) war die Anwendung des Beschlusses nicht eindeutig geklärt. Erst 2024 wurde vom JUM klargestellt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Übertragbarkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auf Grundleistungsempfänger sieht und entsprechende Kosten nicht als erstattungsfähig ansieht.

Festgestellt wurde, dass vom Amt für Migration und Integration der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht angewendet wurde. Es kann bestätigt werden, dass dies insbesondere im Hinblick auf die unklare Rechtslage sachgerecht und auch nachvollziehbar war.

7.10 Verwendungsnachweise und Abrechnungen von Bundes- und Landesmitteln

Aufgrund von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden und gesetzlicher Regelungen hat das RPA Verwendungsnachweise über erhaltene Zuweisungen und Abrechnungen von Bundes- und Landeszuwendungen zu prüfen.

Im Jahr 2024 wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2020 (ÖPNV-Rettungsschirm)
- Bestätigungsvermerk gemäß der Satzung über die Rabattierung für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.
- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen.

Darüber hinaus wurden quartalsweise die beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Kostenerstattung angeforderten Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen stichprobenweise auf Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit den Ein- und Auszahlungen der entsprechenden Finanzpositionen überprüft.

Ebenso wurde die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII vorgeschriebene jährliche Prüfungsbestätigung für die auf der Grundlage des § 46a SGB XII mit dem Bund erfolgte Abrechnung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Vorjahr erteilt.

7.11 Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

Dem RPA unterliegt als Pflichtprüfung nach § 48 LKrO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der beiden Eigenbetriebe des Landkreises, dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz und dem Eigenbetrieb Eisenbahninfrastrukturunternehmen EIU „seehäslle“.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ist bis zum Jahresabschluss 2024 bereits abgeschlossen. Der Bericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2024 wurde dem Betriebsausschuss am 22. September 2025 und dem Kreistag am 20. Oktober 2025 vorgelegt.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Eisenbahninfrastrukturunternehmen EIU „seehäse“ ist ebenfalls bereits bis zum Jahresabschluss 2024 abgeschlossen. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde dem Betriebsausschuss am 10. November 2025 und dem Kreistag am 8. Dezember 2025 vorgelegt.

7.12 Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 27. März 2006 wurde vom RPA die Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz für das Jahr 2024 geprüft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Es konnte bestätigt werden, dass die Jahresrechnung 2024 der Kunststiftung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung vermittelt.

8 Schlussbemerkungen

Das Rechnungsergebnis 2024 ist positiv zu bewerten. Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss von 14.177.212 EUR ab. Im Haushaltsplan 2024 war nur ein Überschuss von 6,9 Mio. EUR vorgesehen. Gegenüber der Planung hat sich das Gesamtergebnis damit um rund 7,3 Mio. EUR verbessert. Die positive Entwicklung des Rechnungsergebnisses ist auf eine Vielzahl einzelner Abweichungen gegenüber der Planung zurückzuführen. In Summe sind die Erträge gegenüber der Planung um insgesamt 3,9 Mio. EUR geringer ausgefallen. Dem stehen aber auch geringere Aufwendungen von insgesamt 11,2 Mio. EUR gegenüber.

Die Liquiditätslage des Landkreises stellte sich im Jahr 2024 noch gut dar. Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung, in dem sich die zahlungswirksamen Vorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit niederschlagen, betrug rund 15,9 Mio. EUR und lag über dem geplanten Ansatz von 13,9 Mio. EUR. Der Endbestand an Zahlungsmitteln hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich um rund 422.000 EUR verändert und betrug zum Jahresende 2024 rund 41,9 Mio. EUR.

Der in 2024 erwirtschaftete Zahlungsmittelüberschuss und vorhandene liquide Eigenmittel aus Vorjahren waren ausreichend, neben der Tilgung der Kredite, auch die Investitionen zu einem großen Teil mit Eigenmitteln finanzieren zu können. Die Kreditaufnahme im Jahr 2024 konnte daher auf 8 Mio. EUR begrenzt werden. Der Vorgabe des Regierungspräsidiums, dass Verbesserungen bei der Liquidität vorrangig dazu verwendet werden sollen, um Kreditermächtigungen nicht in Anspruch zu nehmen, wurde damit entsprochen.

Durch die Kreditaufnahme ist der Schuldenstand des Landkreises zum 31. Dezember 2024 um rund 3,1 Mio. EUR auf rund 36,8 Mio. EUR gestiegen.

Wegen des weiterhin hohen Investitionsvolumens, insbesondere für das neue BSZ Konstanz und den Gesundheitsverbund GLKN, ist künftig ein deutlicher Anstieg der Schulden vorgesehen. Der Haushaltsplan 2026 sieht im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung eine drastische Erhöhung der Verschuldung bis Ende 2029 um rund 132 Mio. EUR vor. Bei der Ausnutzung aller Kreditermächtigungen wäre bis dahin ein Schuldenstand von rund 240 Mio. EUR möglich. Der Neubau eines zentralen Krankenhauses in Singen ist in dieser Rechnung dabei bislang nur mit rund 22 Mio. EUR berücksichtigt.

Insgesamt hat die stichprobenweise Prüfung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz ein positives Bild ergeben. Für die geprüften Vorgänge kann der Verwaltung eine recht- und ordnungsmäßige Abwicklung bescheinigt werden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2024 nach § 95b GemO festzustellen.

Konstanz, den 17. Juni 2026

Landratsamt Konstanz
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

N u b e r

